

Benutzungs- und Gebührenordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Ramsla,
für den Multifunktionsraum und das Vereinszimmer

§ 1 – Nutzungsrecht

- (1) Jeder volljährige Bürger der Gemeinde Ramsla kann das Dorfgemeinschaftshaus zur Nutzung mieten. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.
- (2) Ansprechpartner für Terminbeantragungen ist der Bürgermeister. Termine können schriftlich oder zu den Sprechzeiten eingereicht werden. In einer kalendermäßigen Erfassung können sich Antragsteller über die vergebenen Termine informieren.

§ 2 – Gebührenregelung

- (1) Die Gebühren für die Nutzung des Multifunktionsraumes betragen 100 € pro Tag (24 Stunden).
- (2) Wird das Vereinszimmer mit benötigt, werden zusätzlich 30 € erhoben.
- (3) Wird nur das Vereinszimmer gemietet, so wird eine Gebühr von 50 € erhoben.
- (4) Alle Gebühren sind inklusive Wasser, Strom und Heizung.
- (5) Den Vereinen der Gemeinde Ramsla und den gemeindlichen Einrichtungen (Kindertagesstätte, Freiwillige Feuerwehr) werden die Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (6) Für Veranstaltungen sozialer, kultureller oder kirchlicher Art, die für die Bürger sind und bei denen keine Eintrittsgelder erhoben werden, entfallen die Benutzungsgebühren.
- (7) Über Anträge auf Ermäßigung der Gebühr bzw. Gebührenbefreiung entscheidet der Gemeinderat.

§ 3 – Regelung zur Reinigung für private Zwecke

- (1) Der Benutzer hat die genutzten Räumlichkeiten spätestens am Tage nach der Benutzung zu reinigen und dem Beauftragten der Gemeinde zu übergeben.
- (2) Im Bedarfsfall müssen Reinigung und Übergabe kurzfristig erfolgen.
- (3) Vom Benutzer wird eine Reinigungsgebühr in Höhe von 100 € erhoben, wenn die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß gesäubert wurden.

- (4) Außerordentliche Verschmutzungen und Verunreinigungen werden auf Kosten des Veranstalters beseitigt.

§ 4 – Übergangsregelungen und Rauchverbot im gesamten Objekt

- (1) Die Regelübergabezeit wird auf 11:00 Uhr festgelegt. Abweichungen sind mit Absprachen festzulegen.
- (2) Zu Geschirr, Gläsern und Besteck erfolgt eine stückgutexakte Übernahme.
- (3) Das Rauchen ist in allen Räumen des Dorfgemeinschaftshauses einschließlich Toiletten, Küche und Jugendzimmer untersagt.

§ 5 – Verhalten der Nutzer

- (1) Jeder Besucher unterwirft sich der Benutzungs- und Gebührenordnung oder den besonderen Anweisungen durch die Gemeindeverwaltung Ramsla.
- (2) Die den Vereinen und Einrichtungen zugeteilten Benutzungszeiten für regelmäßige oder außerordentliche Veranstaltungen sind genau einzuhalten.
- (3) Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie das Mobiliar und das Geschirr sind schonend zu behandeln.
- (4) Eine Lärmbelästigung ist in der Zeit von 22:00 – 08:00 Uhr grundsätzlich zu vermeiden.
- (5) In allen Räumen des Dorfgemeinschaftshauses einschließlich Toiletten, Küche und Jugendzimmer ist das Übernachten verboten.

§ 6 – Haftung

- (1) Für entstandene Schäden haften die Personen, die die Schäden verursacht haben. Gehören sie einem Verein an oder nehmen sie als Gäste an einer Veranstaltung bzw. Feier teil, haftet auch der Verein bzw. der jeweilige Veranstalter. Die verursachten Schäden sind von den verantwortlichen Personen sofort dem Bürgermeister zu melden.
- (2) Den Mietern oder sonstigen Benutzern der Räumlichkeiten ist es nicht gestattet, diese Dritten zu überlassen.

- (3) Die Benutzer des gemeindeeigenen Objektes sind verpflichtet, sich vor dem Verlassen der benutzten Räume zu vergewissern, dass die Fenster geschlossen sind, das Licht gelöscht und der Elektroherd abgeschaltet ist.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Ramsla, den 31.03.2013

gez. Dr. Basche

Bürgermeister